

**Besondere Vertragsbedingungen der
Landestalsperrenverwaltung (BVB LTV)**

A. Leistungsgegenstand bei funktionaler Aufgabenstellung	3
§ 1 Projektspezifische Besonderheiten.....	3
§ 2 Leistungsbilder, Grundleistungen und Besondere Leistungen	3
§ 3 Vorhabensgebiet, Objekte	4
§ 4 Werkerfolg der Teilprojekte	4
B. Sonstige Regelungen zum Leistungsgegenstand	5
§ 5 Gestufte Beauftragung.....	5
§ 6 Toleranzgrenzen Kostenberechnung / Kostenanschlag	5
§ 7 Termine.....	5
C. Projektabwicklung	6
§ 8 Anordnungsrecht, Um- und Mehrfachplanungen	6
§ 9 Planungsabstimmungen, Planprüfung	6
§ 10 Kostenverfolgung	7
§ 11 Kosten-Nutzen-Verhältnis	7
§ 12 Abnahme	7
D. Honorar	8
§ 13 Geltung der HOAI	8
§ 14 Honorar für Grundleistungen und Besondere Leistungen	9
§ 15 Honorar für Zusatzleistungen und Umplanungen	9
E. Rechnungslegung	10
§ 16 Abschlagsrechnungen.....	10
§ 17 Zahlungsfristen.....	10
F. Sonstiges	10
§ 18 Beauftragung von Bieter- und Planungsgemeinschaften	10
§ 19 Projektleitung AN	10
§ 20 Verpflichtungserklärung	10
§ 21 Übergabe von geologischen und hydrogeologischen Daten an das LfULG	11
§ 22 Anrechenbare Kosten - Deponiegebühren	11
§ 23 Erklärung Mindestlohn.....	12
§ 24 Nutzungsrechte/Urheberrechte	12

A. Leistungsgegenstand bei funktionaler Aufgabenstellung

§ 1 Projektspezifische Besonderheiten

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind Planungsleistungen, die in der funktionalen Aufgabenstellung mit Anlagen näher definiert sind. Die Planungsleistungen werden, soweit der Vertrag das vorsieht, nach Abruf beauftragt.
- 1.2 Die Ausgangslage führt zu projektspezifischen Besonderheiten bei den vertragsgegenständlichen Planungsleistungen, die eine große Flexibilität der Projektbeteiligten erfordern.
- 1.3 Der Auftraggeber ist bei einem Projekt dieser Größe nicht in der Lage, die zu erbringenden Leistungen abschließend zu beschreiben. Es ist gerade Teil der künftigen Planungsleistung zu klären, welche Arbeitsschritte in welcher Reihenfolge erforderlich werden. Es ist auch möglich, dass sich im weiteren Projektverlauf herausstellen kann, dass weitere Leistungen technisch notwendig werden können, gerade weil das Projekt nicht abschließend beschrieben werden kann.

§ 2 Leistungsbilder, Grundleistungen und Besondere Leistungen

- 2.1 Vertragsgegenständlich sind - sofern die funktionale Aufgabenstellung hierauf Bezug nimmt - grundsätzlich die Leistungsbilder Objektplanung Ingenieurbauwerke, Fachplanung Tragwerksplanung, Fachplanung Technische Ausrüstung, und Fachplanungen zu umweltplanerischen Leistungen (z. B. landschaftspflegerischer Begleitplan, UVS, Artenschutzfachbeitrag, ggf. für die Umsetzung erforderliche Freianlagen- und Objektplanung) und der Fachbeitrag WRRL, ferner weitere Leistungen im beschriebenen Umfang der Aufgabenstellung.
- 2.2 Zum Vertrags Soll gehören aber auch die Leistungen, die funktional und entwurfsabhängig im konkreten Projekt angelegt sind, auch wenn das jeweilige Leistungsbild nicht explizit in der Aufgabenstellung erwähnt ist.
- 2.3 Die nach (ggf. gestufter) Beauftragung zu erbringenden, schwerpunktmäßigen Leistungen der Objekt- und Fachplanung sind in der Aufgabenstellung aufgeführt. Es sind bei einer gestuften Beauftragung jeweils nur diejenigen Leistungen zu erbringen, die durch gestufte Beauftragung abgerufen werden.
- 2.4 Ferner sind diejenigen Besonderen Leistungen zu erbringen, die in der Aufgabenstellung aufgeführt sind und abgerufen werden. Etwaige darüber hinaus anfallende zusätzliche Besondere Leistungen, die einvernehmlich notwendig werden, werden gesondert auf Grundlage der Rahmenbedingungen des Vertrages beauftragt.
- 2.5 Bei einer im Vertrag vorgesehenen stufenweisen Beauftragung besteht ein Rechtsanspruch auf Abruf bzw. Beauftragung einzelner Leistungsstufen, Leistungsphasen, Besonderer Leistungen und/oder weiterer optionaler

Leistungen nicht. Der Auftraggeber ruft während der Laufzeit des Vertrages Leistungen des Auftragnehmers je nach tatsächlichem projektspezifischen Bedarf/Erfordernis ab.

§ 3 Vorhabensgebiet, Objekte

- 3.1 Der Werkvertrag bezieht sich auf das gesamte Vorhabensgebiet im Sinne der Aufgabenstellung; die genaue Projektfläche und die Objektgrenzen bestimmen sich aber ggf. nach dem jeweiligen Abruf, wenn dieser nur für Teile dieses Gebiets erfolgt.
- 3.2 Der Auftraggeber kann bisher nach der Aufgabenstellung nicht einbezogene Flächen, die zur Erzielung des vereinbarten Werkerfolgs genutzt werden müssen, in den Vertrag integrieren. In diesem Fall gelten für die zu diesen Flächen zu erbringenden Planungsleistungen die Regelungen dieses Vertrages entsprechend.
- 3.3 Soweit für die fachgerechte Erbringung der Planungsleistungen angrenzende, nicht oder noch nicht vertragsgegenständliche Flächen in die Planung mit einbezogen werden müssen, insbesondere bei Schnittstellenbetrachtungen, gehört dies zu den vertraglichen Leistungen.
- 3.4 Der Auftraggeber kann ebenso bisher in der Aufgabenstellung noch nicht erwähnte Objekte, die zur Erzielung des vereinbarten Werkerfolgs geplant werden müssen, in den Vertrag integrieren. Die für diese Objekte zu erbringenden Planungsleistungen werden dann Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Werkerfolg der Teilprojekte

- 4.1 Der genaue Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungs- und Fachplanungsleistungen kann vorliegend nicht abschließend definiert werden. Die nachfolgend aufgestellten Leistungsanforderungen sind deshalb als funktionale Beschreibung der voraussichtlich erforderlichen Arbeitsschritte zu verstehen. Maßgeblich bleibt stets, dass der Auftragnehmer den durch die Vertragsgrundlagen, insbesondere durch die funktionale Aufgabenstellung, definierten Werkerfolg erreichen muss. Werden dafür weitergehende Leistungen erforderlich, so hat der Auftragnehmer diese ebenfalls zu erbringen und erhält dafür ggf. ein Zusatzhonorar.
 - 4.1.1 Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die Grundleistungen der jeweils beauftragten Leistungsphasen zu erbringen (Grundanforderung).
 - 4.1.2 Alle Planungen müssen den Projektzielen entsprechen, die in den Vertragsgrundlagen näher aufgeführt sind. Ferner müssen sie mit der vertraglich definierten Dokumentationsdichte erfolgen.
 - 4.1.3 Ist es für die Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs erforderlich, weitergehende Leistungen zu erbringen, insbesondere Besondere Leistungen im Sinne der HOAI oder Grundleistungen anderer HOAI-Leistungsbilder, so hat der Auftragnehmer auf Anforderung auch

diese Leistungen zu erbringen. Soweit diese Leistungen noch nicht beauftragt waren, erhält er dann ein Zuschhonorar nach den untenstehenden Honorarregelungen.

- 4.2 Der Auftragnehmer hat jeweils den planerischen Werkerfolg zu erreichen, der der Beauftragung bzw. jeweils zuletzt abgerufenen Leistungsstufe entspricht. Endet für eine bestimmte Teilleistung der Auftrag auf einer früheren Leistungsstufe, so ist der Werkerfolg erreicht, wenn der Auftragnehmer das Ziel dieser jeweiligen Leistungsstufe erreicht hat.

B. Sonstige Regelungen zum Leistungsgegenstand

§ 5 Gestufte Beauftragung

- 5.1 Die Beauftragung erfolgt, wenn § 3 des Ingenieurvertrages und die Aufgabenstellung dies so vorsehen, gestuft nach Leistungsbildern, Leistungsphasen und Objekten.
- 5.2 Mit Abschluss dieses Ingenieurvertrages werden zunächst nur die Grundleistungen der in § 3 des Vertrages und in der Aufgabenstellung beschriebenen Leistungsbilder und Besonderen Leistungen für die in der Aufgabenstellung definierten Objekte beauftragt.
- 5.3 Es ist beabsichtigt, weitere Leistungen über den Umfang gemäß § 5.2 hinaus zu beauftragen. Dies soll durch schriftlichen Abruf geschehen. Es gelten dann die Konditionen dieses Ingenieurvertrags.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abruf weiterer Leistungen, die über den Umfang gemäß § 5.2 hinausgehen. Er kann ferner aus der zeitlichen Trennung der Beauftragungen keine Erhöhung seines Honorars herleiten.

§ 6 Toleranzgrenzen Kostenberechnung / Kostenanschlag

Weicht die Kostenberechnung um mehr als 20 % vom Mittelwert des Submissionsergebnisses ab, hat der Auftragnehmer die Differenz schriftlich zu erläutern. Ist die Kostenberechnung mangelhaft, werden die anrechenbaren Kosten um die überhöht angesetzten Kosten reduziert.

§ 7 Termine

- 7.1 Der Auftragnehmer schreibt den Terminplan während der Gesamtdauer des Projekts fort und übergibt dem Auftraggeber die Fortschreibungen in regelmäßigen Abständen. Auf Anforderung ist er verpflichtet, den Terminplan in digitaler Form (Format MS Project o. ä.) mit digitalen Terminverknüpfungen zu übergeben.

- 7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu Teilflächen oder Teilprojekten gesonderte Terminpläne aufzustellen. Er wird dabei die berechtigten Interessen des Auftragnehmers angemessen berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch solche mit ihm abgestimmten Teilterminpläne zu beachten und einzuhalten.

C. Projektabwicklung

§ 8 Anordnungsrecht, Um- und Mehrfachplanungen

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Umplanungen bzw. Wiederholungsplanungen anzuordnen.
- 8.2 Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, zusätzliche Leistungen anzuordnen, die funktional und entwurfsabhängig im konkreten Projekt angelegt sind, auch wenn das jeweilige Leistungsbild bzw. der jeweilige Planungsgegenstand nicht explizit in der Aufgabenstellung und/oder den Vergabeunterlagen erwähnt wurde. Hält der Auftragnehmer eine solche zusätzliche Leistung für erforderlich, ohne dass dazu eine Anordnung des Auftraggebers vorliegt, hat er dies dem Auftraggeber anzuzeigen und die entsprechende Anordnung abzuwarten.
- 8.3 Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, notwendige Überarbeitungen der Genehmigungsunterlage anzuordnen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dies Bestandteil des vertraglichen Leistungssolls des Auftragnehmers ist.
- 8.4 Für das Verfahren nach der Anordnung gilt § 650q i. V. m. 650b BGB.
- 8.5 Die Honorarfolge ist in § 14 geregelt.

§ 9 Planungsabstimmungen, Planprüfung

- 9.1 Die Baumaßnahme wird je nach Finanzierungsstruktur aus Mitteln des Freistaates Sachsen, des Bundes und/oder ggf. EU-Mitteln finanziert. Daher ist die gesamte Planung nach den Bestimmungen des öffentlichen Bauens durchzuführen. Vergaberechtliche Vorgaben sind einzuhalten.
- 9.2 Nicht nur der Auftraggeber wird Planungsunterlagen des Auftragnehmers prüfen, sondern auch andere Vertreter oder Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der EU. Der Auftraggeber hat auf diese Prüfzeiträume nur begrenzt Einfluss. Der Auftragnehmer muss daher ggf. größere Prüfzeiträume jedenfalls für die Prüfung wesentlicher Planungsetappen einkalkulieren.
- 9.3 Der Auftraggeber wird auf Anforderung des Auftragnehmers Freigaben zu Planungszwischenständen erklären, soweit dies für die Fortsetzung des Planungsprozesses erforderlich ist. Zur Klarstellung halten die Vertragspartner fest, welche Bedeutung solche Freigaben haben. Mit einer Freigabe

bringt der Auftraggeber zum Ausdruck, dass die Planung nach den ihm zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen aus seiner Sicht den Anforderungen und dem Abstimmungsstand entspricht. Damit ist aber weder eine rechtsgeschäftliche Teilabnahme verbunden, noch eine Übernahme eigener Planungsverantwortung. Die Verpflichtung zur mängelfreien Planung bleibt von der Freigabe unberührt.

§ 10 Kostenverfolgung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist in allen Teilprojekten zur laufenden Kostenverfolgung verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Kostengruppen der DIN 276-4:2009-08.
- 10.2 Er schreibt die jeweiligen Kostenermittlungen kontinuierlich fort und unterrichtet den Auftraggeber durch Vorlage von Kostenermittlungen in der Struktur der DIN 276-4:2009-08 über die Kostenentwicklung.
- 10.3 Ferner ist er zur Kostenkontrolle in Form von Gegenüberstellungen der Kosten verpflichtet. Das gilt sowohl in Bezug auf Teilflächen, als auch in Bezug auf die vertragliche Gesamtfläche. Er ist ferner verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Kostenermittlungen und -fortschreibungen mit anderen Dienstleistern des Auftraggebers abzugleichen und sich hierdurch ergebende Korrekturen einzuarbeiten.

§ 11 Kosten-Nutzen-Verhältnis

- 11.1 Im Falle von hohen Kostensteigerungen, insbesondere dann, wenn das Nutzen-Kostenverhältnis ≤ 1 ist, besteht kein Anspruch auf Fortführung der vertraglich vereinbarten Leistung.
- 11.2 Es gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 AVB-Ing.

§ 12 Abnahme

- 12.1 Die Leistungen des Auftragnehmers sollen förmlich durch Übernahme einer Abschlussdokumentation abgenommen werden.
- 12.2 Unterbleibt eine förmliche Gesamtabnahme, so gilt die vorbehaltlose Zahlung auf die Schlussrechnung des Auftragnehmers als frühester Abnahmezeitpunkt. Zahlungen auf Abschlagsrechnungen oder auf Teilschlussrechnungen gelten nicht als Abnahme.
- 12.3 Der Anspruch auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt. Der Anspruch auf Teilabnahme entsteht danach mit Abnahme der letzten Bauleistung. Etwaige Entwicklungspflegeleistungen gehören nicht dazu, so dass die Teilabnahme unabhängig hiervon stattfindet.

D. Honorar

§ 13 Geltung der HOAI

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass zur Abwicklung dieses Projekts die Regelungen der HOAI ergänzend als vertragliches Regelwerk zugrunde gelegt werden, dies in dem Umfang, wie im Vertrag festgelegt.

§ 14 Honorar für Grundleistungen und Besondere Leistungen

- 14.1 Das Honorar für die vertraglich vereinbarten Grundleistungen und Besonderen Leistungen bemisst sich nach dem Angebot des Auftragnehmers.
- 14.2 Lässt sich nach § 14.1 kein Honorar ermitteln, so sollen sich die Vertragspartner auf ein am Aufwand orientiertes Pauschalhonorar einigen.
- 14.3 Eine Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt nur, sofern dies vorher schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. In diesem Fall gelten die vereinbarten Stundensätze.
- 14.4 Für die ggf. nach der Aufgabenstellung ebenfalls zu planenden Leistungsbilder oder weiteren Besonderen Leistungen sowie zusätzlich zu beplanenden Flächen und Objekte nach § 3 BVB, die im Vertrag noch nicht genau beschreiben werden konnten, gilt Folgendes: Das Honorar richtet sich nach der HOAI, soweit diese Regelungen zu den zu erbringenden Leistungen enthält. Ist dies nicht der Fall, so sollen sich die Vertragspartner auf ein am Aufwand orientiertes Pauschalhonorar einigen oder eine Abrechnung nach Zeithonorar vornehmen, – in dieser Reihenfolge -.

§ 15 Honorar für Zusatzleistungen und Umplanungen

- 15.1 Ansprüche auf Zusatzhonorar für etwaige Zusatzleistungen oder Umplanungen bemessen sich nach § 10 HOAI, sofern beim Honorar auf die HOAI Bezug genommen wird.
- 15.2 Besteht danach dem Grunde nach ein Anspruch auf Zusatzhonorar, so bemisst sich dieses bei Grundleistungen nach den anrechenbaren Kosten des betroffenen Teilobjekts, den übrigen vereinbarten Honorarparametern und den Teilprozentpunkten für die erbrachte Wiederholungsleistung.
- 15.3 Sofern beim Honorar Pauschalen vereinbart wurden, gilt: Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass ein Anspruch auf Zusatzvergütung besteht, so teilt er dem Vertragspartner dies mit und unterbreitet einen bezifferten und prüfbaren Vorschlag. Erfolgt eine Einigung, so schließen die Vertragspartner eine entsprechende Nachtragsvereinbarung. Diese ist für den geregelten Sachverhalt dann abschließend und schließt Nachforderungen welcher Art auch immer aus. Erfolgt keine Einigung, aber das Verlangen nach Preisanpassung ist dem Grunde nach berechtigt, so sind für die Ermittlung der angepassten Vergütung vorrangig die vereinbarten Stundensätze und die mit dem Angebot vorgelegten Aufwandskalkulationen maßgeblich, soweit diese einschlägig sind. Lässt sich einvernehmlich auch hieraus kein passender Preis ermitteln, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf die ortsübliche und angemessene Vergütung.
- 15.4 Für andere Leistungen als Grundleistungen bemisst sich das Honorar nach dem Mehraufwand; dazu soll im Regelfall vor Leistungserbringung eine Pauschale auf der Grundlage des geschätzten Mehraufwands vereinbart werden. Für das weitere Verfahren gilt § 14.4 Satz 2 ff.

E. Rechnungslegung

§ 16 Abschlagsrechnungen

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres Abschlagszahlungen nach § 15 HOAI in Form von prüfbaren Abschlagsrechnungen für in sich abgeschlossene Teile der nachgewiesenen vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu fordern.
- 16.2 Abschlagsrechnungen haben die voraussichtliche Entwicklung der endgültigen anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen, soweit Berechnungshonorar vereinbart ist.

§ 17 Zahlungsfristen

Die Fälligkeit von Abschlags- bzw. Schlusszahlungsforderungen bestimmt sich nach § 16 VOB/B analog.

F. Sonstiges

§ 18 Beauftragung von Bieter- und Planungsgemeinschaften

Die Bieter-/Planungsgemeinschaft erklärt, dass zwischen Forderungen aus dem zu erteilenden Auftrag und Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis mit dem AG, in dem dieselben Mitglieder eine Bieter-/Planungsgemeinschaft gebildet haben, Gegenseitigkeit besteht.

§ 19 Projektleitung AN

- 19.1 Der AN verpflichtet sich, das Projekt mit dem im Angebot aufgeführten Projektleiter/ Stellvertreter durchzuführen, soweit er dies beeinflussen kann.
- 19.2 Wird ein Wechsel in der Person des Projektleiters oder seines Stellvertreters notwendig, so bedarf dieser der Zustimmung des AG. Diese wird erteilt, wenn der Wechsel im Hinblick auf die Erzielung des vertraglich vereinbarten Werkerfolgs aus Sicht des AG zumutbar erscheint.

§ 20 Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von ihm mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befassten Mitarbeiter nach § 2 AVB-Ing

- mündlich zu verpflichten,

- sie auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen,
- über die Verpflichtung eine Niederschrift gemäß der dem Vertrag beiliegenden "Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung" aufzunehmen und unterzeichnen zu lassen
- das Original der Niederschrift unverzüglich nach ihrer Erstellung dem Auftraggeber zu übergeben und
- jedem Verpflichteten eine Kopie der Niederschrift zu übergeben.

§ 21 Übergabe von geologischen und hydrogeologischen Daten an das LfULG

Werden geologische Untersuchungen durchgeführt (z. B. Abteufen von Bohrungen, Rammkernsondierungen oder Schürfen, Errichtung von Grundwassermessstellen, Beprobungen und Analytik von Gestein oder Grundwasser, Durchführung von Pump- oder Tracerversuchen sowie von geophysikalischen Untersuchungen), so ist durch den Auftragnehmer die entsprechende Dokumentation bzw. der Gesamtbericht in digitaler Form möglichst als PDF/A-2a (ISO 19005-2:2011) dem LfULG zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, können notfalls die Formate PDF/A-2b (ISO 19005-2:2011) oder PDF/A-1a bzw. 1b (ISO 19005-1:2005) verwendet werden.

Das Dokument kann durch den Auftragnehmer auf folgenden Wegen an das LfULG übermittelt werden:

- als Bohrergebnismitteilung zu einer elektronisch gestellten Bohranzeige über ELBA.SAX (max. 30 MB)
- als E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de (max. 10 MB)
- per SiDAS („Sicherer Datenaustausch Sachsen“, ohne Größenbegrenzung)
Dazu sendet der Auftragnehmer folgende E-Mail (ohne Anhang):
An: bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de

Betreff: Digitales geologisches Gutachten

Inhalt: Titel des Gutachtens

In der Antwort stellt das LfULG einen Link zum Hochladen bereit und beschreibt die weiteren konkreten Arbeitsschritte zum Übersenden des Gutachtens.

Für die Prüfung der Leistungserfüllung durch die LTV hat der Auftragnehmer der LTV die Daten und das vom LfULG bestätigte Formblatt "Übergabe digitaler geologischer Dokumentationen (Bestätigungsformblatt LfULG) zu übergeben."

§ 22 Anrechenbare Kosten - Deponiegebühren

Deponiegebühren gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars. Anrechnungsfähig sind lediglich die Kosten für das Laden und Transportieren der Stoffe. Soweit darüber hinaus Aufwendungen notwendig werden, erfolgt die Vergütung über die im Vertrag vereinbarten Stundensätze.

§ 23 Erklärung Mindestlohn

Der AG ist berechtigt, den Vertrag bei Bekanntwerden von Verstößen gegen § 20 i. V. m. § 1 MiLoG (Mindestlohngesetz), welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen und die zu einer Geldbuße von 2.500 € oder mehr führen, außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 24 Nutzungsrechte/Urheberrechte

24.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber ohne gesondertes Entgelt die ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten und uneingeschränkten Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen. Diese Nutzungsrechte umfassen insbesondere das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung, Übersetzung, Verarbeitung einschließlich der Verwertung im In- und Ausland, Einbringung in andere Werke, Abänderung (inhaltlich wie gestalterisch) auch durch Dritte, Weitergabe an Dritte sowie Veröffentlichung in jedweder Form. Bei wesentlichen Änderungen eines nach Urheberrecht geschützten Werkes wird der Auftraggeber den Auftragnehmer anhören.

24.2 Das Recht der Veröffentlichung der Zwischenberichte und des Abschlussberichtes einschließlich der Pläne und Zeichnungen oder von Teilen daraus steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

24.3 Ergebnisse des Vorhabens dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder sonst öffentlich genutzt werden.

24.4 Der Auftragnehmer darf während und nach der Laufzeit des Vorhabens Dritten keine Auskünfte über seine Arbeitsergebnisse erteilen.

24.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die für den Auftraggeber nach diesem Vertrag anzufertigenden Unterlagen und sonstigen Materialien zurückzuhalten.

24.6 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse und alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den Auftraggeber übertragen werden frei von Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte bestehen, die die Nutzung durch den Auftraggeber auf irgendeine Art einschränken. Sofern der Auftraggeber Materialien zur Verfügung stellt, gewährleistet er, dass diese frei von Rechten Dritter sind.

24.7 Im Übrigen finden, soweit die obigen Regelungen dem nicht entgegenstehen, §§ 6 und 7 AVB-Ing Anwendung.

Ende der BVB